

Hauptsatzung der Stadt Bad Honnef vom 20. Juli 1999

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NW. S. 666 ff.) hat der Rat der Stadt Bad Honnef am 9. Juni 1999 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung

- 1.) Die Stadt Bad Honnef und die amtsangehörige Gemeinde Aegidienberg haben sich durch Gebietsänderungsvertrag vom 27.05.1968 zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen.
- 2.) Gemäß § 12 des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10.06.1969 (GV. NW. S. 236), das am 01.08.1969 in Kraft trat, wurde der Gebietsänderungsvertrag mit verschiedenen Änderungen bestätigt. Die neugebildete Gemeinde erhielt den Namen Honnef und führt die Bezeichnungen „Stadt“ und „Bad“.
- 3.) Der früheren Stadt Bad Honnef wurden die Stadtrechte bereits durch königlichen Erlaß vom 14.07.1862 verliehen. Sie führt aufgrund des Beschlusses der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen vom 27.01.1960 ihren Namen mit dem Zusatz „Bad“.

§ 2

Gebiet

- 1.) Die Stadt Bad Honnef liegt im südlichen Teil des Rhein-Sieg Kreises. Sie grenzt im Norden an die Stadt Königswinter, im Osten und Süden an den Kreis Neuwied (Rheinland-Pfalz); im Westen bildet die Mitte des Rheinstromes die Stadtgrenze.
- 2.) Die Grenzen des Stadtgebietes sind in der dieser Satzung beigefügten topographischen Karte grün eingetragen.

§ 3*

Stadtbezirk

- 1.) Innerhalb des Stadtgebietes wird in den alten Grenzen der früheren Gemeinde Aegidienberg ein Stadtbezirk Bad Honnef-Aegidienberg gebildet. Die räumliche Abgrenzung des Bezirks ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2.) Für diesen Stadtbezirk wird ein Bezirksausschuß gebildet, der aus 15 Mitgliedern besteht. Dem Bezirksausschuß gehören höchstens 12 sachkundige Bürger an. Die Mitglieder sollen im Stadtbezirk wohnen.
- 3.) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Vorsitzenden des Bezirksausschusses in geeigneten Fällen mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Wappen, Siegel, Banner

- 1.) Der Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 24.1.1973 das Recht zur

Führung eines Siegels, eines Wappens und eines Banners verliehen worden.

2.) **Wappenbeschreibung:**

Von Silber (Weiß) und Rot 30mal geschacht, in der oberen Hälfte belegt mit einem durchgehenden, fünfblättrigen blauen Turnierkragen.

3.) **Siegelbeschreibung:**

Umschrift: oben: Stadt, unten: Bad Honnef. Siegelbild: Im Schild das Stadtwappen in folgender Tingierung: Von Weiß und Schwarz 30mal geschachtet, in der oberen Hälfte belegt mit einem durchgehenden, fünfblättrigen weißen Turnierkragen.

4.) **Beschreibung des Banners:**

Blau-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 2 : 1 längsgestreift, mit dem Wappenschild der Stadt etwas oberhalb der Mitte.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- 1.) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- 2.) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- 3.) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 6 *

Anregungen und Beschwerden

- 1.) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Die Anregung und Beschwerde muß eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Bad Honnef fällt.
- 2.) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bad Honnef fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- 3.) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, sind vom Bürger-

meister zurückzugeben.

- 4.) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- 5.) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er die Anregungen und Beschwerden an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- 6.) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung und Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

* § 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2004

- 7.) Eine Anregung und Beschwerde muß ohne sachliche Prüfung durch den Haupt- und Finanzausschuss zurückgewiesen werden, wenn
 1. ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
 2. ihre Behandlung wegen Unleserlichkeit, fehlender Namensangabe oder mangels Sachzusammenhangs nicht möglich ist,
 3. sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde beinhaltet,
 4. Anregungen und Beschwerden von städtischen Bediensteten aus ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis vorgetragen werden.
- 8.) Eine Anregung und Beschwerde soll ohne sachliche Prüfung durch den Haupt- und Finanzausschuss zurückgewiesen werden, wenn
 1. sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung und Beschwerde kein neues Sachvbringen enthält,
 2. sie gleichzeitig den Petitionsausschüssen des Bundestages oder Landtages NW vorgelegt worden ist,
 3. ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt.
- 9.) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7 *

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- 1.) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- 2.) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuß- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- 3.) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen

durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,- € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- 4.) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und die Vorsitzenden der Fraktionen – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindesten 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben der Entschädigung als Ratsmitglied eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.

§ 8 *

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- 1.) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates.
- 2.) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuß auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluß ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

3.) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister sowie der Beigeordnete.

§ 9 *

Gleichstellungsbeauftragte

- 1.) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin.
- 2.) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- 3.) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 9 a *

Beauftragter für Menschen mit Behinderung

- 1.) Der Bürgermeister bestellt einen Beauftragten für Menschen mit Behinderung.
- 2.) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- 3.) Der Bürgermeister unterrichtet den Beauftragten für Menschen mit Behinderung über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 9 a in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.04.2005

§ 10 *

Integrationsrat

- 1.) Der Integrationsrat besteht aus 6 Migrantenvetretern und 3 Ratsmitgliedern. Die Mitglieder des Integrationsrates haben persönliche Vertreter.
- 2.) Die dem Gremium angehörenden Ratsmitglieder werden nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren durch den Rat gewählt. Die Wahl der übrigen Mitglieder erfolgt nach den Bestimmungen des § 27 Gemeindeordnung NRW für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber. Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
- 3.) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen. Auf Antrag des Integrationsrats ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrats dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder vom Bürgermeis-

ter vorgelegt werden, Stellung nehmen.“

*§ 10 in der Fassung vom 20.10.2004

§ 11 Dringlichkeitsentscheidung

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 12 Ausschüsse

- 1.) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Aufgabenbereiche werden in einer Zuständigkeitsordnung geregelt. Die Zahl der Ausschußmitglieder soll ungerade sein.
- 2.) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 13 * Bürgermeister

- 1.) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bad Honnef festgelegt.

§ 14 * Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.

§ 15 * Dienstrechtliche Entscheidungen

- 1.) Entscheidungen über Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, trifft der Haupt – und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, trifft der Bürgermeister die dienst – und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bedienstete in Führungsfunktionen sind der Beigeordnete und die Geschäftsbereichsleiter.
- 2.) Der Bürgermeister bestimmt, welche Beamten und Angestellten an den Rats- und Ausschußsitzungen teilzunehmen haben.

§ 16 * **Öffentliche Bekanntmachungen**

- 1.) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Honnef, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt. Das Amtsblatt ist der im Rautenberg Media & Print Verlag KG in Troisdorf erscheinende „Rundblick Siebengebirge“ für die Städte Bad Honnef und Königswinter, es führt im Untertitel die Bezeichnung "Amtsblatt der Stadt Bad Honnef". Herausgeber ist der Bürgermeister.
- 2.) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht:
Rathaus Bad Honnef, Rathausplatz 1 und am Bürgerbüro Aegidienberg, Aegidiusplatz 10, 53604 Bad Honnef. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen
- 3.) Im übrigen hat der Bürgermeister die Öffentlichkeit über bedeutsame schwebende Verhandlungsgegenstände des Rates und der Stadtverwaltung durch Inanspruchnahme der Presse zu unterrichten, soweit das nach dem sachlichen und zeitlichen Stand unbedenklich und zweckdienlich ist.
- 4.) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den Anschlagtafeln im Rathaus und in der Außenstelle der Stadtverwaltung in Bad Honnef-Aegidienberg.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 17 **Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen im Text dieser Hauptsatzung werden gemäß § 12 GO NW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 18 **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.10.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.05.1995 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Hauptsatzung der Stadt Bad Honnef vom 20.7.1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Honnef, den 20.7.1999

(Kayser)
Bürgermeister

- § 3 in der Fassung 29.04.2008
- § 6 in der Fassung 29.04.2008
- § 7 in der Fassung 19.05.2014 und 9.2.2017
- § 8 in der Fassung vom 9.2.2017
- § 9 in der Fassung vom 9.2.2017
- § 9a in der Fassung 29.04.2005 und 9.2.2017
- § 12 in der Fassung 29.04.2008
- § 13 in der Fassung vom 19.05.2014
- § 14 in der Fassung vom 1.6.2015
- § 15 Abs. 1 in der Fassung 29.04.2008 und 9.2.2017
- § 16 in der Fassung ab 12.1.2010